

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Juni 1984

Nummer 25

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2023 2021 2022 202	29. 5. 1984	Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Kreisordnung und anderer Kommunalverfassungsgesetze des Landes Nordrhein-Westfalen	314
		Wichtiger Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	321

2023
2021
2022
202

**Gesetz
zur Änderung der Gemeindeordnung, der
Kreisordnung und anderer
Kommunalverfassungsgesetze des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Vom 29. Mai 1984

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Satzungen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „sonstige ortsrechtliche Bestimmungen“ die Wörter „und Flächennutzungspläne“ eingefügt.
- b) In Satz 1 Buchstabe b) werden nach dem Wort „Satzung“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „die sonstige ortsrechtliche Bestimmung“ die Wörter „oder der Flächennutzungsplan“ eingefügt.
- c) In Satz 2 werden nach dem Wort „Satzung“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung“ die Wörter „und des Flächennutzungsplans“ eingefügt.

2. § 6 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „unverzüglich“ das Komma, die Wörter „spätestens innerhalb einer Woche“ und das folgende Komma gestrichen.
- b) Als Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Die Verwirklichung des Verfassungsauftrages der Gleichberechtigung von Mann und Frau ist auch eine Aufgabe der Gemeinde. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe kann die Gemeinde Gleichstellungsbeauftragte bestellen.“

3. § 6 b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 5 wird gestrichen.
- b) Als Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Ein Verstoß gegen die Absätze 1 und 2 berührt die Rechtmäßigkeit der Entscheidung nicht.“

4. § 6 c Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.“

5. In § 10 Abs. 1 wird der bisherige Satz 2 durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„Der Rat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder den Gemeindefürst ändern. Die Änderung des Gemeindefürsten bedarf der Genehmigung des Innenministers. Sätze 2 und 3 finden auch in den Fällen Anwendung, in denen der Gemeindefürst durch Gesetz festgelegt wurde, wenn seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zehn Jahre vergangen sind.“

6. § 13 a wird wie folgt geändert:

- a) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder der Bezirksvertretungen ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neugewählten Bezirksvertretung weiter aus.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„Der bisherige Bezirksvorsteher beruft die Bezirksvertretung spätestens drei Wochen nach der Neuwahl zu ihrer ersten Sitzung ein. Die Bezirksvertretung wählt aus ihrer Mitte unter der Leitung des Altersvorsitzenden ohne Aussprache den Bezirksvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter.“

- bb) In Satz 4 wird das Wort „sein“ durch „die“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 4 wird das Wort „den“ gestrichen.

7. § 13 b wird wie folgt geändert:

- a) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Der Rat kann die in Satz 1 aufgezählten Aufgaben im einzelnen abgrenzen.“
- b) Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:
„(2) Über die Aufgaben nach Absatz 1 hinaus sind die Bezirksvertretungen in allen übrigen Angelegenheiten zuständig, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Die näheren Einzelheiten sind in der Hauptsatzung zu regeln. Hinsichtlich der einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung gilt § 28 Abs. 3.
(3) Bei Streitigkeiten der Bezirksvertretungen untereinander und zwischen Bezirksvertretungen und den Ausschüssen über Zuständigkeiten im Einzelfall entscheidet der Hauptausschuß.“
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.
- d) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Darüber hinaus hat die Bezirksvertretung bei diesen Vorhaben, insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung, für ihr Gebiet dem Rat gegenüber ein Anregungsrecht.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
 - cc) Nach dem neuen Satz 5 wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:
„Insbesondere kann sie Vorschläge für vom Rat für den Stadtbezirk zu wählende oder zu bestellende ehrenamtlich tätige Personen unterbreiten.“
 - dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7.

8. § 13 d Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Auf die Bezirksausschüsse sind die für die Ausschüsse des Rates geltenden Vorschriften mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Bei der Bestellung der Mitglieder durch den Rat ist das bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielte Stimmenverhältnis zugrunde zu legen;
2. ihnen dürfen mehr sachkundige Bürger als Ratsmitglieder angehören;
3. für Parteien und Wählergruppen, die im Rat vertreten sind, findet § 42 Abs. 1 Sätze 6 bis 9 sinngemäß Anwendung, sofern sie fünf vom Hundert und mehr der gültigen Stimmen im Gemeindebezirk erreicht haben;
4. der Bezirksausschuß wählt aus den ihm angehörnden Ratsmitgliedern einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter; § 32 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.“

9. An § 16 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 2 und 3 finden auch in dem Falle Anwendung, daß eine Gemeindegrenze durch Gesetz festgelegt wurde, wenn seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zehn Jahre vergangen sind; gesetzliche Vorschriften, die die Änderung von Gemeindegrenzen bereits zu einem früheren Zeitpunkt zulassen, bleiben unberührt.“

10. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Anschluß- und Benutzungszwang

Die Gemeinden können bei öffentlichem Bedürfnis durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebiets den Anschluß an Wasserleitung, Kanalisation und ähnliche der Volksgesundheit dienende Einrichtungen sowie an Einrichtungen zur Versorgung mit Fernwärme (Anschlußzwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen und der Schlachthöfe (Benutzungszwang) vorschreiben. Die Satzung kann Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang zulassen. Sie kann den Zwang auch auf bestimmte Teile des Gemeindegebiets und auf bestimmte Gruppen von Grundstücken oder Personen beschränken. Im Falle des Anschluß- und Benutzungszwangs für Fernwärme soll die Satzung zum Ausgleich von sozialen Härten angemessene Übergangsregelungen enthalten.“

11. § 23 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Als Nummer 6 wird angefügt:
„6. Geschwister der Eltern.“

12. In § 28 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bezirksvertretungen“ gestrichen.

13. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 werden die Wörter „und sachkundige Bürger“ durch die Wörter „sowie sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Fraktionssitzungen“ die Wörter „sowie für die Teilnahme an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen mit Ausnahme der Ratssitzungen ein Sitzungsgeld.“

14. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt ergänzt:
„und seiner Stellvertreter“.
- b) In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Bei der Wahl des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. § 35 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Bürgermeister ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, erster Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt usw. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Altersvorsitzenden zu ziehende Los. Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl. Scheidet der Bürgermeister oder ein Stellvertreter während der Wahlzeit aus, ist der Nachfolger für den Rest der Wahlzeit ohne Aussprache in geheimer Abstimmung nach § 35 Abs. 2 zu wählen.“
- d) In Absatz 4 Satz 6 werden die Wörter „nach Absatz 2“ durch die Wörter „in geheimer Abstimmung nach § 35 Abs. 2“ ersetzt.

15. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 3 durch folgende Sätze 3 bis 7 ersetzt:
„Bei der Beschlußfassung wird offen abgestimmt.

Auf Antrag einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von Ratsmitgliedern ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder ist geheim abzustimmen. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung. Die Geschäftsordnung kann weitere Regelungen treffen.“

b) In Absatz 3 werden die bisherigen Sätze 3 bis 6 durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:

„Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Bürgermeister zu ziehende Los.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne des § 55 Abs. 2 und 3 zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, wählt der Rat den Nachfolger für die restliche Zeit nach Absatz 2.“

16. In § 37 Abs. 1 Satz 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt:

„den der Rat bestellt.“

17. An § 39 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 30 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 23 kann gegen den Beschluß des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlußfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, daß der Gemeindedirektor den Beschluß vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.“

18. In § 41 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Ratsmitglieder“ durch „Ausschußmitglieder“ ersetzt.

19. An § 41 a wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Den Vorsitz im Ausschuß für Angelegenheiten der zivilen Verteidigung führt der Bürgermeister. § 42 Abs. 5 Sätze 2 bis 8 findet entsprechende Anwendung. Bei der Verteilung der Ausschußvorsitze nach § 42 Abs. 6 wird der Vorsitz in diesem Ausschuß der Fraktion, der der Bürgermeister angehört, nicht angerechnet. Wenn der Bürgermeister die in Absatz 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, gelten die Sätze 1 bis 3 für seinen ersten Stellvertreter.“

20. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:
„(4) Als Mitglieder mit beratender Stimme können den Ausschüssen volljährige sachkundige Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 3 zu wählen sind. Zur Übernahme des Ehrenamtes als sachkundiger Einwohner ist niemand verpflichtet.“
- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.
- c) Folgender neuer Absatz 7 wird eingefügt:
„(7) Werden Ausschüsse während der Wahlzeit neu gebildet, aufgelöst oder ihre Aufgaben wesentlich verändert, ist das Verfahren nach Absatz 6 zu wiederholen.“
- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8.

21. An § 54 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten

und Arbeiter der Gemeinde bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des allgemeinen Beamten- und des Tarifrechts.“

22. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Vertreter der Gemeinde, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, werden vom Rat bestellt oder vorgeschlagen.“
 - bb) Folgender neuer Satz wird angefügt:
„Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „bestellen“ die Wörter „oder vorzuschlagen“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „bestellen“ die Wörter „oder vorgeschlagenen“ eingefügt.

23. § 66 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. In der öffentlichen Bekanntgabe der Auslegung ist auf die Frist hinzuweisen; außerdem ist die Stelle anzugeben, bei der die Einwendungen zu erheben sind. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.“

Artikel II

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 612) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 9 Abs. 1 wird der bisherige Satz 2 durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:
„Der Kreistag kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder den Kreisnamen ändern. Die Änderung des Kreisnamens bedarf der Genehmigung des Innenministers. Sätze 2 und 3 finden auch in den Fällen Anwendung, in denen der Kreisname durch Gesetz festgelegt wurde, wenn seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zehn Jahre vergangen sind.“
- 2. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Anschluß- und Benutzungszwang

Die Kreise können bei öffentlichem Bedürfnis durch Satzung für die Grundstücke des Kreisgebiets den Anschluß an überörtliche, der Volksgesundheit dienende Einrichtungen sowie an Einrichtungen zur Versorgung mit Fernwärme (Anschlußzwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen (Benutzungszwang) vorschreiben. Die Satzung kann Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang zulassen. Sie kann den Zwang auch auf bestimmte Teile des Kreisgebiets und auf bestimmte Gruppen von Grundstücken oder Personen beschränken. Im Falle des Anschluß- und Benutzungszwangs für Fernwärme soll die Satzung zum Ausgleich von sozialen Härten angemessene Übergangsregelungen enthalten.“

3. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Der Kreistag kann durch die Hauptsatzung die Erledigung bestimmter Geschäfte, für die er nach Satz 2 Buchstaben k) und l) zuständig ist, auf den Kreisausschuß übertragen.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Vertreter des Kreises, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, werden vom Kreistag bestellt oder vorgeschlagen.“
 - bb) Folgender neuer Satz wird angefügt:
„Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“

- c) In Absatz 5 werden nach dem Wort „bestellen“ die Wörter „oder vorzuschlagen“ eingefügt.
- d) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „bestellen“ die Wörter „oder vorgeschlagenen“ eingefügt.

4. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 werden nach den Wörtern „sachkundige Bürger“ die Wörter „und sachkundige Einwohner“ eingefügt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Fraktionen“ die Wörter „sowie für die Teilnahme an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen mit Ausnahme der Sitzungen des Kreistags ein Sitzungsgeld.“

5. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt ergänzt:
„und seiner Stellvertreter“.
- b) In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Bei der Wahl des Landrats und seiner Stellvertreter wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. § 27 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Landrat ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, erster Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommenen Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt usw. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Altersvorsitzenden zu ziehende Los. Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl. Scheidet der Landrat oder ein Stellvertreter während der Wahlzeit aus, ist der Nachfolger für den Rest der Wahlzeit ohne Aussprache in geheimer Abstimmung nach § 27 Abs. 2 zu wählen.“
- d) In Absatz 4 Satz 6 werden die Wörter „nach Absatz 2“ durch die Wörter „in geheimer Abstimmung nach § 27 Abs. 2“ ersetzt.

6. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgender neuer Satz 3 wird eingefügt:
„Fragestunden für Einwohner kann er in die Tagesordnung aufnehmen, wenn Einzelheiten hierüber in der Geschäftsordnung geregelt sind.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
- b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.“

7. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 3 durch folgende Sätze 3 bis 7 ersetzt:
„Bei der Beschlußfassung wird offen abgestimmt. Auf Antrag einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von Kreistagsmitgliedern ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Kreistagsmitglieder ist geheim abzustimmen. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang ge-

- genüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung. Die Geschäftsordnung kann weitere Regelungen treffen.“
- b) In Absatz 3 werden die bisherigen Sätze 3 bis 6 durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:
- „Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistags nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Landrat zu ziehende Los.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Hat der Kreistag zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne des § 20 Abs. 4 und 5 zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, wählt der Kreistag den Nachfolger für die restliche Zeit nach Absatz 2.“
8. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:
- „(3) Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 22 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 23 der Gemeindeordnung kann gegen einen Beschluß des Kreistags nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlußfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, daß der Oberkreisdirektor den Beschluß vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber dem Kreis gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; in ihm werden die Wörter „Absätze 1 und 2“ durch die Wörter „Absätze 1 bis 3“ ersetzt.
9. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) An Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
- „Fragestunden für Einwohner sind in Ausschüssen unzulässig; zu einzelnen Punkten der Tagesordnung können Sachverständige und Einwohner gehört werden.“
- b) Folgender neuer Absatz 6 wird eingefügt:
- „(6) Als Mitglieder mit beratender Stimme können den Ausschüssen volljährige sachkundige Einwohner des Kreises angehören, die in entsprechender Anwendung des § 27 Abs. 3 zu wählen sind. Zur Übernahme des Ehrenamtes als sachkundiger Einwohner ist niemand verpflichtet.“
- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
- d) Folgender neuer Absatz 8 wird eingefügt:
- „(8) Werden Ausschüsse während der Wahlzeit neu gebildet, aufgelöst oder ihre Aufgaben wesentlich verändert, ist das Verfahren nach Absatz 7 zu wiederholen.“
- e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9.
10. An § 32 a wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Den Vorsitz im Ausschuß für Angelegenheiten der zivilen Verteidigung führt der Landrat. § 35 Abs. 3 Sätze 2 bis 8 findet entsprechende Anwendung. Bei der Verteilung der Ausschußvorsitze nach § 32 Abs. 7 wird der Vorsitz in diesem Ausschuß der Fraktion, der der Landrat angehört, nicht angerechnet. Wenn der Landrat die in Absatz 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, gelten die Sätze 1 bis 3 für seinen ersten Stellvertreter.“
11. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Stellvertreter können sich untereinander vertreten, wenn der Kreistag die Reihenfolge festgelegt hat.“
- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus dem Kreisausschuß aus, so wählt der Kreistag auf Vorschlag derjenigen Gruppe, die den Ausgeschiedenen vorgeschlagen hatte, einen Nachfolger; ist die Gruppe zu einem Vorschlag nicht in der Lage oder gehörte das Mitglied oder der Stellvertreter keiner Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt.“
12. An § 41 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kreises bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des allgemeinen Beamten- und des Tarifrechts.“
13. § 43 erhält folgende Fassung:
- „Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Gegen den Entwurf können kreisangehörige Gemeinden oder deren Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. In der öffentlichen Bekanntgabe der Auslegung ist auf die Frist hinzuweisen; außerdem ist die Stelle anzugeben, bei der die Einwendungen zu erheben sind. Über die Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.“
14. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:
- „(4) Nimmt der Kreis die Aufgaben der Jugendhilfe wahr, so hat er bei der Kreismulage für kreisangehörige Gemeinden ohne eigenes Jugendamt eine einheitliche ausschließliche Belastung in Höhe der ihm durch die Aufgabe des Jugendamtes verursachten Kosten festzusetzen; dies gilt auch für die Kosten, die dem Kreis durch Einrichtungen der Jugendhilfe für diese Gemeinden entstehen. Zu den Kosten gehören nicht die anteiligen allgemeinen Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten, Ausgaben für Zinsen, kalkulatorische Kosten sowie die Ausgaben des Vermögenshaushalts.“
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel III

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408), wird wie folgt geändert:

1. An § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.“
2. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Satz einschließlich der Buchstaben a) bis e) wird Absatz 1.
- b) Als Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Die Landschaftsversammlung kann sich die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten, für die der Landschaftsausschuß zuständig ist (§ 11 Abs. 1), vorbehalten.“

3. § 7 a erhält folgende Fassung:

„§ 7 a Bildung der Landschaftsversammlung

(1) Die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften wählen innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Wahl die Mitglieder der Landschaftsversammlung. Jedes Mitglied der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl der auf die Mitgliedskörperschaft entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie eine Zweitstimme für die Wahl der für das Gebiet des Landschaftsverbandes aufgestellten Reserveliste einer Partei oder Wählergruppe. Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungen und die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Mitgliedskörperschaften sowie der kreisangehörigen Gemeinden. Über die Reservelisten sind auch auf Reservelisten für die allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften benannte Bewerber wählbar. Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes des Landschaftsverbandes dürfen nicht Mitglieder der Landschaftsversammlung oder eines Fachausschusses sein; diese Einschränkung gilt nicht für Inhaber eines Ehrenamtes.

(2) Auf jede Mitgliedskörperschaft entfällt bis zu einer Einwohnerzahl von 75 000 ein Mitglied. Für jede weiteren 75 000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 40 000 ist je ein weiteres Mitglied zu wählen. Ist nur ein Mitglied zu wählen, so darf nur ein Mitglied der Vertretung gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Vertretung zu ziehende Los. Sind mehrere Mitglieder zu wählen, so dürfen nicht mehr Beamte, Angestellte und Arbeiter als Mitglieder der Vertretung gewählt werden. Es findet eine Listenwahl nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt statt. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes das vom Vorsitzenden der Vertretung zu ziehende Los. Für jedes zu wählende Mitglied wird zugleich ein Ersatzmitglied gewählt.

(3) Bei der Wahl der Reservelisten kann die Zweitstimme für eine Liste oder nur für einen einzelnen Bewerber einer Liste abgegeben werden. Die Zahl der auf die einzelnen Bewerber in der Reserveliste entfallenen Zweitstimmen bestimmt die Reihenfolge der Wahl aus der Reserveliste. Die übrigen Bewerber folgen in der Reihenfolge der Liste.

(4) Entspricht die Sitzverteilung in der Landschaftsversammlung auf Grund des Erststimmenergebnisses (Absatz 2) nicht dem Ergebnis, das sich bei einer Sitzverteilung nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt auf der Grundlage der von den Parteien und Wählergruppen bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften erzielten gültigen Stimmen ergeben würde, so ist eine neue Ausgangszahl für die Verteilung weiterer Sitze (Verhältnisausgleich) zu bilden. Dazu wird die Zahl der nach Absatz 2 errungenen Sitze derjenigen Partei oder Wählergruppe, die das günstigste Verhältnis der Sitze zu der auf sie entfallenen Stimmenzahl erreicht hat, mit der Gesamtzahl der gültigen Stimmen vervielfacht und durch die Stimmenzahl dieser Partei oder Wählergruppe geteilt. Auf Grund der neuen Ausgangszahl werden für die Parteien und Wählergruppen nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt neue Zuteilungszahlen errechnet und ihnen die an diesen Zahlen noch fehlenden Sitze aus den Reservelisten in der sich nach Absatz 3 ergebenden Reihenfolge zugewiesen. Dabei werden Bewerber, die bereits nach Absatz 2 gewählt worden sind, nicht berücksichtigt. Bei den Berechnungen nach Sätzen 1 bis 3 bleiben die Stimmenzahlen solcher Parteien oder Wählergruppen außer Betracht, die nicht mindestens fünf vom Hundert der bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben oder für die keine Reserveliste eingereicht worden ist. Sie nehmen am Verhältnisausgleich nicht teil.

(5) Die Reservelisten sind von den für das Gebiet der Landschaftsverbände zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen, die in mindestens einer der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften

vertreten sind, bis zum 22. Tag nach dem Wahltag der Allgemeinen Kommunalwahlen dem Direktor des Landschaftsverbandes einzureichen. Dieser leitet nach Zulassung je eine Ausfertigung der Reservelisten den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften unverzüglich zu. Als Bewerber kann in einer Reserveliste nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe des Wahlgebietes hierzu gewählt worden ist.

(6) Scheidet ein mit Erststimmen gewähltes Mitglied aus der Landschaftsversammlung aus, so rückt das für diesen Fall gewählte Ersatzmitglied nach. Scheidet auch das nachgerückte Mitglied aus, so ist, falls es für eine Partei oder Wählergruppe aufgestellt war, sein Nachfolger aus der Reserveliste dieser Partei oder Wählergruppe in der sich nach Absatz 3 ergebenden Reihenfolge zu berufen. Das gleiche gilt, wenn ein aus der Reserveliste gewähltes Mitglied aus der Landschaftsversammlung ausscheidet. Der Direktor des Landschaftsverbandes stellt den Nachfolger fest und macht dies öffentlich bekannt.

(7) Werden Mitgliedskörperschaften, kreisangehörige Gemeinden oder ihre Vertretungen aufgelöst oder wird eine kreisfreie Stadt in einen Kreis eingegliedert, so gelten die Mitglieder der Vertretungen und die Beamten, Angestellten und Arbeiter bis zum Zusammentritt der im jeweils betroffenen Gebiet neu zu wählenden Vertretung als wählbar gemäß Absatz 1. Entsprechendes gilt im Falle einer Wiederholungswahl.

(8) Finden in einer Mitgliedskörperschaft Wiederholungswahlen im ganzen Wahlgebiet statt oder wird im Laufe der allgemeinen Wahlzeit die Vertretung einer Mitgliedskörperschaft neu gewählt, so sind

- a) die mit Erststimmen in dieser Mitgliedskörperschaft gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder neu zu wählen,
- b) die Sitze nach Absatz 4 unter Berücksichtigung der bei der Wiederholungswahl oder bei der Neuwahl erzielten gültigen Stimmen neu zu errechnen und zuzuweisen.

Soweit Mitglieder neu zu wählen oder Sitze neu zu errechnen und zuzuweisen sind, verlieren die bisherigen Mitglieder ihren Sitz spätestens im Zeitpunkt der Neuwahl oder im Zeitpunkt der Neuzuweisung.

(9) Die Wahlzeit der Landschaftsversammlung endet mit dem Ablauf der allgemeinen Wahlzeit der Mitgliedskörperschaften."

4. § 8 a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt ergänzt:
„und seiner Stellvertreter“.
- b) In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Bei der Wahl des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und seiner Stellvertreter wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. § 10 Abs. 4 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Vorsitzender der Landschaftsversammlung ist, wer an die erste Höchstzahl entfällt, erster Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt usw. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Altersvorsitzenden zu ziehende Los. Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl. Scheidet der Vorsitzende der Landschaftsversammlung oder ein Stellvertreter während der Wahlzeit aus, ist der Nachfolger für den Rest der Wahlzeit ohne Aussprache in geheimer Abstimmung

- mung in entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung zu wählen.“
- d) In Absatz 4 Satz 6 werden die Wörter „nach Absatz 2“ durch die Wörter „in geheimer Abstimmung in entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 werden die bisherigen Sätze 3 bis 6 durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:
- „Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen der Landschaftsversammlung nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Vorsitzenden der Landschaftsversammlung zu ziehende Los.“
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Hat die Landschaftsversammlung in anderen Fällen zwei oder mehr gleichartige Stellen zu besetzen, die nicht hauptberuflich wahrgenommen werden, oder für solche Stellen zwei oder mehr Bewerber vorzuschlagen, ist Absatz 4 entsprechend anzuwenden. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, wählt die Landschaftsversammlung den Nachfolger für die restliche Zeit in entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung.“
6. In § 11 Abs. 2 Satz 3 wird vor dem Wort „stimmberechtigten“ das Wort „anwesenden“ eingefügt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „vierzehn“ durch die Wörter „höchstens sechzehn“ ersetzt.
- bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Die Stellvertreter können sich untereinander vertreten, wenn die Landschaftsversammlung die Reihenfolge festgelegt hat.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Mitglieder des Landschaftsausschusses und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlzeit der Landschaftsversammlung nach § 10 Abs. 4 gewählt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus dem Landschaftsausschuß aus, so wählt die Landschaftsversammlung auf Vorschlag derjenigen Gruppe, die den Ausgeschiedenen vorgeschlagen hatte, einen Nachfolger; ist die Gruppe zu einem Vorschlag nicht in der Lage oder gehörte das Mitglied oder der Stellvertreter keiner Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt.“
8. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „Absatz 2“ das Wort „sollen“ eingefügt.
- b) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:
- „(5) Werden Ausschüsse während der Wahlzeit neu gebildet, aufgelöst oder ihre Aufgaben wesentlich verändert, ist das Verfahren nach Absatz 4 zu wiederholen.“
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
9. An § 14 a wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Den Vorsitz im Ausschuß für Angelegenheiten der zivilen Verteidigung führt der Vorsitzende der Landschaftsversammlung. § 42 Abs. 5 Sätze 2 bis 8 der Gemeindeordnung findet entsprechende Anwendung. Bei der Verteilung der Ausschußvorsitze nach § 13 Abs. 4 wird der Vorsitz in diesem Ausschuß der Fraktion, der der Vorsitzende der Landschaftsversammlung angehört, nicht angerechnet. Wenn der Vorsitzende der Landschaftsversammlung die in Absatz 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, gelten die Sätze 1 bis 3 für seinen ersten Stellvertreter.“
10. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Fraktionen“ die Wörter „sowie für die Teilnahme an sonstigen in einer Satzung bestimmten Sitzungen“ eingefügt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Sachkundige Bürger erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen mit Ausnahme der Sitzungen der Landschaftsversammlung ein Sitzungsgeld.“
11. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Vertreter des Landschaftsverbandes, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, werden vom Landschaftsausschuß bestellt oder vorgeschlagen.“
- bb) Folgender neuer Satz wird angefügt:
- „Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“
- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „bestellen“ die Wörter „oder vorzuschlagen“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „bestellen“ die Wörter „oder vorgeschlagenen“ eingefügt.
12. An § 19 Abs. 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 23 der Gemeindeordnung kann gegen einen Beschluß der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines Fachausschusses nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlußfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, daß der Direktor des Landschaftsverbandes den Beschluß vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber dem Landschaftsverband gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.“
13. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 wird gestrichen.
- b) Die Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.
14. § 25 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Gegen den Entwurf können Mitgliedskörperschaften oder deren Einwohner innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. In der öffentlichen Bekanntgabe der Auslegung ist auf die Frist hinzuweisen; außerdem ist die Stelle anzugeben, bei der die Einwendungen zu erheben sind. Über die Einwendungen beschließt die Landschaftsversammlung in öffentlicher Sitzung.“

Artikel IV

Das Gesetz über den Kommunalverband Ruhrgebiet in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Funktionalreform (2. FRG) vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552), geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 730), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.
- b) Als Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegenüber Satzungen nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Verbandsdirektor hat den Beschluß der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz einschließlich der Nummern 1 bis 8 wird Absatz 1.
- b) Als Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Die Verbandsversammlung kann sich die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten, für die der Verbandsausschuß zuständig ist (§ 15 Abs. 1), vorbehalten.“

3. In § 9 Abs. 2 werden die bisherigen Sätze 3 bis 9 durch folgende Sätze 3 bis 7 ersetzt:

„Bei der Wahl eines Mitglieds ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Vertretung zu ziehende Los. Sind mehrere Mitglieder zu wählen, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen der Vertretungskörperschaften nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Vorsitzenden der Vertretung zu ziehende Los.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt ergänzt:
„und seiner Stellvertreter“.
- b) In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Bei der Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreter wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. § 14 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Vorsitzender der Verbandsversammlung ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, erster Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt usw. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Altersvorsitzenden zu ziehende Los. Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl. Scheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder ein Stellvertreter während der Wahlzeit aus, ist der Nachfolger für den Rest der Wahlzeit ohne Aussprache in geheimer Abstimmung nach § 14 Abs. 2 zu wählen.“

- d) In Absatz 4 Satz 6 werden die Wörter „nach Absatz 2“ durch die Wörter „in geheimer Abstimmung nach § 14 Abs. 2“ ersetzt.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 3 durch folgende Sätze 3 bis 7 ersetzt:
„Bei der Beschlußfassung wird offen abgestimmt. Auf Antrag einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern der Verbandsversammlung ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder der Verbandsversammlung ist geheim abzustimmen.“

Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung. Die Geschäftsordnung kann weitere Regelungen treffen.“

- b) In Absatz 3 werden die bisherigen Sätze 3 bis 6 durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:

„Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen der Verbandsversammlung nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu ziehende Los.“

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Hat die Verbandsversammlung in anderen Fällen zwei oder mehr gleichartige Stellen zu besetzen, die nicht hauptberuflich wahrgenommen werden, oder für solche Stellen zwei oder mehr Bewerber vorzuschlagen, ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, wählt die Verbandsversammlung den Nachfolger für die restliche Zeit nach Absatz 2.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Stellvertreter können sich untereinander vertreten, wenn die Verbandsversammlung die Reihenfolge festgelegt hat.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Mitglieder des Verbandsausschusses und ihre Stellvertreter werden nach § 14 Abs. 3 für die Dauer der Wahlzeit der Verbandsversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus dem Verbandsausschuß aus, so wählt die Verbandsversammlung auf Vorschlag derjenigen Gruppe, die den Ausgeschiedenen vorgeschlagen hatte, einen Nachfolger; ist die Gruppe zu einem Vorschlag nicht in der Lage oder gehörte das Mitglied oder der Stellvertreter keiner Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt.“

7. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:
„(5) Werden Ausschüsse während der Wahlzeit neu gebildet, aufgelöst oder ihre Aufgaben wesentlich verändert, ist das Verfahren nach Absatz 4 zu wiederholen.“
- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

8. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Fraktionen“ die Wörter „sowie für die Teilnahme an sonstigen in einer Satzung bestimmten Sitzungen“ eingefügt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sachkundige Bürger erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen mit Ausnahme der Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld.“

9. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Vertreter des Verbandes, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, werden vom Verbandsausschuß bestellt oder vorgeschlagen.“
 - bb) Folgender neuer Satz wird angefügt:
„Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“
- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „bestellen“ die Wörter „oder vorzuschlagen“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 werden nach dem Wort „bestellten“ die Wörter „oder vorgeschlagenen“ eingefügt.

10. An § 23 Abs. 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 der Gemeindeordnung kann gegen einen Beschluß der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses oder eines Ausschusses nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlußfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, daß der Verbandsdirektor den Beschluß vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber dem Verband gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.“

11. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.
 b) Der bisherige Satz 2 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
 „(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Verband geldlich nicht von erheblicher Bedeutung sind, und auf Geschäfte, die auf Grund einer in der Form des Absatzes 1 ausgestellten Vollmacht abgeschlossen werden.“

12. § 27 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Gegen den Entwurf können Mitgliedskörperschaften oder deren Einwohner innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. In der öffentlichen Bekanntgabe der Auslegung ist auf die Frist hinzuweisen; außerdem ist die Stelle anzugeben, bei der die Einwendungen zu erheben sind. Über die Einwendungen beschließt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung.“

Artikel V

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird gestrichen.
 2. In § 20 wird als Absatz 5 angefügt:
 „(5) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.“
 3. § 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 In Satz 1 werden die Wörter „§ 29 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 29 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel VI

Neubekanntmachung

Der Innenminister wird ermächtigt, die Gemeindeordnung, die Kreisordnung, die Landschaftsverbandsordnung und das Gesetz über den Kommunalverband Ruhrgebiet in der sich aus den Artikeln I, II, III und IV dieses Gesetzes ergebenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

Artikel VII

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft.
 (2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel III Nr. 3 und Artikel VI am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Mai 1984

Die Landesregierung
 des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
 Johannes Rau

(L. S.)

Der Innenminister
 Schnoor

– GV. NW. 1984 S. 314.

**Wichtiger Hinweis
 für die Bezieher des Gesetz- und
 Verordnungsblattes und des Ministerialblattes
 für das Land Nordrhein-Westfalen**

Die allgemeinen Kostensteigerungen bedingen eine Erhöhung der Bezugspreise.

Ab 1. Juli 1984 betragen daher die Bezugspreise pro Kalenderjahr für die Ausgaben

Gesetz- und Verordnungsblatt	95,— DM
Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes	115,20 DM
Ministerialblatt	162,80 DM
Sammlung des bereinigten Ministerialblattes	198,70 DM

– GV. NW. 1984 S. 321.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-861 X